



Amt für Wirtschaft und Arbeit
Support

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Gewerbe und Reisende
Unterstrasse 22
9001 St.Gallen

T +41 58 229 35 60
gewerbe@sg.ch
www.awa.sg.ch

Antrag auf eine Reisendengewerbewilligung

Formeller Antrag der reisenden Person (pro Person muss ein Antrag ausgefüllt werden)

- Erstantrag Verlängerung Feuerwerk

Kontaktangaben

Name	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	
Heimatort oder Geburtsort (bei ausländischer Nationalität)	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	
Land	
Telefonnummer	
E-Mail Adresse	



Berufliche Angaben

Name und Vorname oder Firma sowie Adresse des Arbeitgebers der gesuchstellenden Person (falls selbstständig, ist der Name des Unternehmens aufzuführen oder, wenn keiner vorhanden ist, die Bezeichnung «selbstständig» einzufügen)

Art der Tätigkeit, für welche eine Bewilligung beantragt wird (Beschreibung der Tätigkeit sowie der den Konsumenten angebotenen Waren oder/und Dienstleistungen)

Angaben betreffend das Abstellen von Fahrzeugen

Planen Sie konkret im Rahmen Ihrer Reisengewerbetätigkeit Ihr Fahrzeug auf einem fremden Grundstück für die Nacht abzustellen? (die offiziellen Stand- und Durchgangsplätze sind nicht betroffen).

Ja

Nein

Bitte ausfüllen, falls Sie die obenstehende Frage **mit Ja** beantwortet haben:

Adresse des Grundstücks, auf welchem das Fahrzeug abgestellt werden soll

Adresse und Kontaktdaten des zur Nutzung dieses Grundstückes Berechtigten (Eigentümer, Pächter, Mieter etc.)



Ab wann und für welche Dauer soll das Fahrzeug auf dem fremden Grundstück abgestellt werden?

Datum, ab welchem das Reisengewerbe ausgeübt wird

Unterschrift der gesuchstellenden Person

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, wenn die gesuchstellende Person minderjährig oder unter Beistandschaft steht

Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers

Ort und Datum



Erforderliche Gesuchsbeilagen

- ein aktuelles Passfoto¹
- Kopie Handelsregisterauszug^{2, 6} oder Identitätsausweis^{3, 6}
- Strafregisterauszug⁴
- Wohnsitzbestätigung^{5, 6}
- Schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, wenn der Gesuchsteller minderjährig ist oder unter umfassender Beistandschaft steht
- Meldebestätigung aus dem Meldeverfahren oder Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung⁷
- Ausweiskarte für Reisende⁸
- Schriftliche Einwilligung des zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten, falls der Gesuchsteller im Rahmen seiner Reisendengewerbetätigkeit sein Fahrzeug für die Nacht auf diesem Grundstück abstellen will.
- Bewilligung der Gemeinde⁹

¹ Für Feuerwerksbewilligungen und Erneuerungsanträge nicht notwendig.

² Ein innerhalb der letzten **drei** Monate ausgestellter Handelsregisterauszug des Unternehmens, für das die gesuchstellende Person tätig ist.

³ Ein gültiger Identitätsausweis (Pass, Führerausweis, Identitätskarte), sofern die gesuchstellende Person selbst oder das Unternehmen, für das sie tätig ist, nicht der Eintragungspflicht ins Handelsregister untersteht.

⁴ Ein innerhalb des **letzten** Monats ausgestellter Strafregisterauszug des Bundesamtes für Justiz (BJ). Im Ausland ansässige Personen müssen **zusätzlich einen ausländischen Strafregisterauszug** einreichen.

⁵ Innerhalb der letzten **zwölf** Monate ausgestellt.

⁶ Für den Erneuerungsantrag nicht notwendig, wenn es keine Änderung seit dem ersten Bewilligungsantrag gibt.

⁷ Für ausländische Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland.

⁸ Nur für den Erneuerungsantrag.

⁹ Nur für Feuerwerksverkauf.



Zusätzliche Informationen

Das Reisengewerbe ist in der Schweiz im Bundesgesetz vom 23. März 2001 über das Gewerbe der Reisenden ([RGG ; SR 943.1](#)) und in der Verordnung vom 4. September 2002 über das Gewerbe der Reisenden ([RGV ; SR 943.11](#)) geregelt.

Die Reisengewerbetätigkeit ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung kann unter den folgenden *Voraussetzungen* erworben werden:

- Gesuchstellende Personen dürfen innerhalb der letzten zwei Jahre vor Einreichung des Antrages nicht wegen eines Vergehens oder Verbrechens verurteilt worden sein, für das die Ausübung des Reisengewerbes eine Wiederholungsgefahr in sich birgt. Bei einer vollzogenen Freiheitsstrafe wird die Frist vom Zeitpunkt der Entlassung an gerechnet.
- Der Antrag muss mindestens 20 Tage vor Beginn der Tätigkeit oder vor Ablauf der laufenden Bewilligung bei der zuständigen kantonalen Stelle oder bei dem ermächtigten Unternehmen oder Branchenverband eingereicht werden.

Ausländische Personen mit Aufenthalt oder Wohnsitz im Ausland haben unter denselben Voraussetzungen Anrecht auf eine Bewilligung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Ausländerrechts.

Dem Bewilligungsgesuch sind die erforderlichen *Beilagen* beizufügen (siehe Teil «Beilagen» des Bewilligungsgesuches). Die im Ausland ausgestellten Dokumente müssen den entsprechenden schweizerischen Dokumenten gleichwertig sein.

Wenn der Antrag nicht richtig ausgefüllt oder unvollständig ist, kann die zuständige kantonale Stelle bzw. das Unternehmen oder der Branchenverband diesen zur Korrektur oder Ergänzung zurückweisen. In diesem Fall hat die gesuchstellende Person keine Garantie dafür, dass die Bewilligung zum gewünschten Datum ausgestellt wird. Das gilt ebenfalls, wenn die gesuchstellende Person den Antrag nicht fristgerecht einreicht oder den Antrag nicht an die dafür zuständige kantonale Stelle richtet.

Aus Gründen der öffentlichen Ordnung ist der Vertrieb gewisser Waren oder Dienstleistungen über das Reisengewerbe *verboten* oder *eingeschränkt* (Medizinische Apparate, deren Verwendung mit Risiken für die Gesundheit verbunden ist, Medizinprodukte für die In-vitro-Diagnostik, Waffen und waffenähnliche Gegenstände, alkoholhaltige Getränke, Edelmetallwaren, Sprengmittel, Gifte, etc.; bitte Liste in Anhang 1 der Verordnung beachten). Vorbehalten bleiben die kantonalen und kommunalen Bestimmungen, insbesondere diejenigen über den gesteigerten Gemeingebrauch und die Gastwirtschaftsgesetzgebung.

Die Bewilligung wird in Form einer persönlichen und nicht übertragbaren Ausweiskarte ausgestellt, welche eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren hat und erneuert werden kann. Eine Bewilligung mit kürzerer Gültigkeitsdauer kann ausländischen Personen mit Aufenthalt oder Wohnsitz im Ausland ausgestellt werden.